

GR_GERICHTE ZK1 2023 166 vom 3. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_166

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 166 du 3 juin 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 166 del 3 giugno 2024

Regeste

Anfechtung nach Art. 285 ff. SchKG | Berufung ZGB Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Angefochten ist ein berufungsfähiger erstinstanzlicher Endentscheid (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Streitwert entspricht dem Gesamtbetrag der Pfändungsverlustscheine der Berufungsbeklagten von CHF 43'091.50, womit das Streitwerterfordernis von Art. 308 Abs. 2 ZPO erfüllt ist. Der vorinstanzliche Entscheid wurde den Berufungsklägern am 15. November 2023 zugestellt. Die dagegen erhobene Berufung erfolgte mit Eingabe vom 4. Dezember 2023 frist- und formgerecht (vgl. Art. 311 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Kollegialgericht ergibt sich aus Art. 7 EGzZPO (BR 320.100).

E. 1.2

Für die minderjährigen Berufungskläger bestehen Beistandschaften zur Verwaltung des Kindesvermögens. Zur Prozessführung von verbeiständeten Personen ist die Zustimmung der KESB erforderlich, sofern der Beistand den Prozess in Vertretung der betroffenen Person führt (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB). Die Berufungsbeklagte macht geltend, die von der KESB Nordbünden erteilte Zustimmung erstrecke sich nicht auf die Erhebung eines Rechtsmittels. Auf die Berufung sei daher nicht einzutreten. Dieser Einwand verfängt nicht. Die KESB Nordbünden

E. 1.3

Auf den Antrag der Berufungsbeklagten, der streitgegenständliche Erbverzichtsvertrag sei für anfechtbar im Sinne von Art. 285 ff. SchKG zu erklären (Klageantrag Ziff. 1), trat die Vorinstanz nicht ein (act. B.1, E. 2; korrekterweise hätte die Vorinstanz dies auch im Dispositiv erwähnen müssen). Dieser Nichteintretensentscheid blieb unangefochten. Insoweit ist der vorinstanzliche Entscheid in Teilerrechtskraft erwachsen (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZPO; Alexander Brunner/Moritz Vischer, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021, N 1 zu Art. 315 ZPO). 2. Vorinstanzlicher Entscheid 2.1. Die Berufungsbeklagte stützt ihre Klage auf die Absichtsanfechtung nach Art. 288 SchKG. Dieser Bestimmung zufolge sind alle Rechtshandlungen anfechtbar, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkursöffnung in der dem anderen Teil erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen (Art. 288 Abs. 1 SchKG). Eine Klagegutheissung setzt nach dieser

Bestimmung eine Gläubigerschädigung, die Schädigungsabsicht des Schuldners und die Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht für den begünstigten Dritten voraus (BGer 5A_233/2022 v. 31.8.2023 E. 3.2). 2.2. Umstritten ist, ob der Erbverzichtsvertrag überhaupt eine nach Art. 285 ff. SchKG anfechtbare Rechtshandlung ist. Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Abschluss eines Erbverzichtsvertrags sei geeignet, mittelbar zu einer Gläubigerschädigung zu führen. Die Absichtsanfechtung gemäss Art. 288 SchKG sei daher auf den Erbverzichtsvertrag anwendbar. 2.3. Bezüglich Gläubigerschädigung erwog die Vorinstanz, der Vater der Berufungskläger habe durch den Erbverzicht den Zufluss einer ihm zustehenden, werthaltigen Erbschaft verhindert und so sein Haftungssubstrat geschmälert. Der Einwand der Berufungskläger, ihr Vater habe einerseits aufgrund der Einräumung des

E. 5

/ 14 erteilte mit Entscheid vom 10. Februar 2022 dem Beistand "betreffend Forderungsklage (Art. 285 ff. SchGK, actio pauliana) der C._____ gegen A._____ und B._____ die Zustimmung zur Prozessführung" mit Substitutionsrecht (RG act. III.1.3, Dispositiv-Ziff. 1). Dass diese Zustimmung die Erhebung eines Rechtsmittels nicht mitumfassen soll, überzeugt angesichts dieser weit gefassten Formulierung nicht; zur Prozessführung gehört auch die Erhebung allfälliger Rechtsmittel. Sämtliche Prozessvoraussetzungen sind damit erfüllt. Auf die Berufung ist einzutreten.

E. 5.1

Vor Vorinstanz beantragte die Berufungsbeklagte, eventualiter seien die Berufungskläger gestützt auf die Bestimmungen zur Verwandtenunterstützung (Art. 328 f. ZGB) zu verpflichten, ihr CHF 43'091.50 zuzüglich 5 % Zins seit dem

E. 5.2

Wurde ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt, steht es im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es bei Gutheissung der Berufung selbst einen neuen Entscheid fällt oder den Prozess zur Ergänzung an die Vorinstanz zurückweist (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 ZPO; KGer GR ZK1 16 140 v. 14.12.2016 E. 3e). Die Rückweisung an die erste Instanz soll dabei die Ausnahme bleiben. Vorliegend

11 / 14 wurde lediglich ein vergleichsweise kleiner Teil der Klage nicht beurteilt. Die Sache ist spruchreif, so dass aus prozessökonomischen Überlegungen ein neuer Entscheid angezeigt ist (vgl. zum Ganzen Peter Reetz/Sarah Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 26 zu Art. 318 ZPO).

E. 5.3

Die Berufungsbeklagte stellte den Eventualantrag in ihrer Klageschrift. Die dazugehörigen Tatsachenbehauptungen – insbesondere betreffend die Tatbestandsvoraussetzungen der Verwandtenunterstützung nach Art. 328 f. ZGB – folgten jedoch erst im Rahmen der Hauptverhandlung (vgl. RG act. VII.3 S. 3 und RG act. VII.5 S. 2). Vorgängig hatten bereits zwei Instruktionsverhandlungen sowie ein zweiter Schriftenwechsel stattgefunden. Neue Tatsachenbehauptungen wären daher zu diesem Zeitpunkt nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO zulässig gewesen (vgl. BGE 146 III 55 E. 2.3.1). Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt waren, wurde weder vorgebracht noch ist dies ersichtlich. Es fehlt damit bereits an einem rechtzeitig vorgebrachten Tatsachenfunda-

ment, anhand dessen das Eventualbegehren beurteilt werden könnte. Dieses ist daher mangels Schlüssigkeit abzuweisen. 6. Zusammenfassend wird die Berufung gutgeheissen und die Klage abgewiesen, soweit die Vorinstanz auf die Klage eingetreten ist (vgl. betreffend Nicht-eintreten oben E. 1.3). Das Argument der Berufungskläger, wonach aufgrund der Einräumung des Wohnrechts keine Gläubigerschädigung eingetreten sei, verfängt zwar nicht. Jedoch liegen weder eine anfechtbare Handlung noch eine Gläubigerschädigung vor, da mit dem Erbverzichtsvertrag kein Aktivum entäussert wurde, welches der Zwangsvollstreckung wieder zugeführt werden könnte. Das Eventualbegehren der Berufungsbeklagten auf Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 f. ZGB wird abgewiesen, da die dazugehörigen Tatsachenbehauptungen verspätet vorgebracht wurden.

7. Prozesskosten

E. 6

/ 14 Wohnrechts, andererseits aufgrund lebzeitiger Zuwendungen mehr von seiner Mutter erhalten, als ihm erbrechtlich zugestanden wäre, gehe fehl. Das Wohnrecht sei nicht nur ihm, sondern auch seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern eingeräumt worden. Der von den Berufungsklägern angenommene Wert des Wohnrechts sei demnach durch vier zu teilen. Der Wertanteil, welcher auf ihren Vater entfalle, übersteige den Wert seines gemäss Art. 471 Ziff. 1 ZGB i.V.m. Art. 480 Abs. 1 ZGB auf 3/8 des Nachlasses reduzierten Pflichtteilsanspruchs nicht. Dass der Vater der Berufungskläger von seiner Mutter lebzeitige Zuwendungen in der behaupteten Höhe erhalten habe, sei nicht bewiesen. Die Tatbestandsvoraussetzung der Gläubigerschädigung sei erfüllt. 2.4. Die Tatbestandsmerkmale der Schädigungsabsicht, der Erkennbarkeit sowie die Einhaltung der fünfjährigen Verdachtsfrist erachtete die Vorinstanz ebenfalls als gegeben. Im Ergebnis führe dies zur Anfechtbarkeit des Erbverzichtsvertrags. Die Begehren der Berufungsbeklagten um Beschlaglegung und amtliche Verwertung (Klageanträge Ziff. 2 und 3) wurden gutgeheissen, während ihr Eventualbegehren (Klageantrag Ziff. 4) nicht beurteilt wurde. 3. Anwendbarkeit der Absichtsanfechtung auf den Erbverzichtsvertrag 3.1. Die Berufungskläger rügen, entgegen der Ansicht der Vorinstanz unterliege ein Erbverzichtsvertrag nicht der Absichtsanfechtung gemäss Art. 288 SchKG. Neben den Tatbestandsmerkmalen dieser Bestimmung müssten auch die grundsätzlichen Voraussetzungen, welche Art. 285 Abs. 1 SchKG für alle Anfechtungsklagen aufstelle, erfüllt sein. Letzterer Bestimmung zufolge komme eine Anfechtungsklage nur in Frage, wo Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung entzogen worden seien. Dies sei bei einem Erbverzicht nicht der Fall. Der Schuldner verzichte lediglich auf eine Anwartschaft. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbverzichtsvertrags komme es zu keiner Vermögensveränderung beim Schuldner. Damit fehle es bereits an einer anfechtbaren Rechtshandlung. 3.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, Art. 285 SchKG umschreibe keine abweichenden oder eigenen Tatbestandselemente, sondern lediglich den Zweck der Anfechtungsklage. Die Absichtsanfechtung gemäss Art. 288 SchKG umfasse sämtliche Rechtshandlungen. Ausser Betracht fallen würden nur Vorkehren, die ohne Einwirkung auf das Vermögen des Schuldners blieben, was bei einem Erbverzichtsvertrag nicht behauptet werden könne. Die Anfechtungsklage greife dort, wo es um unlautere Machenschaften gehe. Dies sei der Fall, wenn auf Vollstreckungssubstrat vorsätzlich verzichtet werde, das sich bei normalem Geschäftsgeschehen beim Schuldner vorgefunden hätte.

E. 7

/ 14 3.3. Gemäss Art. 285 Abs. 1 SchKG sollen mit der Anfechtungsklage Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, die ihr durch eine Rechts- handlung nach den Artikeln 286–288 SchKG entzogen worden sind. Die Anfech- tungsklage bezweckt, den früheren Vermögensstand des Schuldners wiederher- zustellen, was der französisch- und italienischsprachige Gesetzestext mit der Be- zeichnung "révocation" bzw. "revocazione" zum Ausdruck bringt (Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,

E. 7.1

Bei diesem Ergebnis gehen die Prozesskosten sowohl des erstinstanzli- chen Verfahrens als auch des Berufungsverfahrens zulasten der Berufungsbe- klagten (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 7.2

Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren, welche die Vor- instanz auf CHF 9'400.00 festsetzte, werden von den Parteien nicht beanstandet. Sie erscheinen im Hinblick auf den Aufwand und das Streitinteresse angemessen (vgl. Art. 15 EGzZPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]) und sind zu bestäti-

12 / 14 gen. Bei der ermessensweisen Festsetzung der Parteientschädigung bildet Aus- gangspunkt der von der anwaltlichen Vertretung der entschädigungsberechtigten Partei in Rechnung gestellte Betrag (Art. 2 HV [BR 310.250]). Der Rechtsvertreter der Berufungskläger machte für das vorinstanzliche Verfahren ein Honorar von CHF 16'673.45 geltend (RG act. VI.4). Der vereinbarte Stundenansatz von CHF 250.00 sowie der Interessenwertzuschlag von 5 % bzw. CHF 2'154.50 (RG act. IV.3) sind im Rahmen des Üblichen (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 HV). Der zeitliche Aufwand von insgesamt 50.65 Stunden erscheint ange- messen (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 HV). Hinzu kommen wie verlangt Barauslagen von CHF 664.40 sowie die Mehrwertsteuer von CHF 1'192.05. Die Berufungsbe- klagte hat den Berufungsklägern für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteien- tschädigung von total CHF 16'673.45 zu bezahlen.

E. 7.3

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind angesichts des Aufwands und des Streitinteresses auf CHF 4'000.00 festzusetzen (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 9 VGZ). Da die Berufungskläger im Berufungsverfahren keine Honorar- note eingereicht haben, ist ihr Stundenaufwand zu schätzen (vgl. Art. 2 HV). Für das Studium des vorinstanzlichen Urteils sowie für das Verfassen der Berufung erscheint unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Prozessstoff aus dem erstinstanzlichen Verfahren bereits bekannt war und es im Berufungsverfahren im Wesentlichen einzig noch um eine bereits vor der Vorinstanz diskutierte Rechts- frage ging, ein Aufwand von total sechs Stunden angemessen, was ausgehend vom vereinbarten Stundenansatz von CHF 250.00 zzgl. Spesenpauschale (3 %) und Mehrwertsteuer (anwendbar ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Ende 2023 anwendbare Satz von 7.7 %, Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Art. 112 Abs. 1 MWSTG) eine Entschädigung von CHF 1'664.00 ergibt.

E. 9

/ 14 Abs. 1 SchKG verpönter Entzug von Vermögenswerten vor. Der unentgeltliche Erbverzicht des Schuldners ist daher keine im Sinne von Art. 288 SchKG anfecht- bare Rechtshandlung. 3.7. Die Berufungsbeklagte führt aus, entgegen der Ansicht der Berufungskläger sei irrelevant, ob im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine

Vermögensveränderung beim Schuldner eingetreten sei. Die Anfechtungsklage finde auch dann Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Vornahme der anfechtbaren Handlung noch keine Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners stattgefunden habe. Die Wirkungen des Erbverzichtsvertrags träten erst im Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein. Inwiefern dies vorliegend eine Rolle spielen soll, ist nicht ersichtlich. Denn nach dem Gesagten verursacht der unentgeltliche Erbverzichtsvertrag weder im Zeitpunkt der Unterzeichnung noch im Zeitpunkt des Todes des Erblassers eine Veränderung des pfändbaren schuldnerischen Vermögens. Vielmehr führt der unentgeltliche Erbverzicht dazu, dass die ansonsten im Zeitpunkt des Todes des Erblassers eintretende Veränderung des Vermögens des Verzichtenden unterbleibt. 3.8. Dass im Erbverzicht zugunsten der eigenen Nachkommen unlautere Mächenschaften zu erblicken seien, wie dies die Berufungsbeklagte geltend macht, vermag angesichts des Umstandes, dass diese Möglichkeit im Gesetz ausdrücklich angelegt ist, ebenfalls nicht zu überzeugen (vgl. BGE 138 III 497 E. 4.2). Auch eine allenfalls denkbare analoge Anwendung der Anfechtungsmöglichkeit gemäss Art. 578 ZGB durch richterliche Lückenfüllung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 ZGB fällt in der vorliegenden Konstellation ausser Betracht, weil laut Bundesgericht bei jeder Klage nicht die (durch die angefochtene Ausschlagung) begünstigte Person passivlegitimiert ist, sondern der (ausschlagende) Erbe (BGE 55 II 18 E. 3; BGE 138 III 497 E. 3.1). 4. Gläubigerschädigung 4.1. Umstritten ist weiter, ob eine Gläubigerschädigung eingetreten ist. Eine solche liegt grundsätzlich vor, wenn die angefochtene Handlung die Gläubiger oder einzelne von ihnen schädigt, indem sie das Vollstreckungssubstrat oder ihren Anteil daran vermindert oder ihre Stellung im Vollstreckungsverfahren in anderer Weise verschlechtert (BGer 5A_95/2019 v. 18.9.2019 E. 3.1). 4.2. Die Berufungskläger argumentieren, diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt. Ihr Vater habe aufgrund der Einräumung des Wohnrechts mehr von seiner Mutter erhalten, als ihm erbrechtlich zugestanden wäre. Das Vorgehen der Vor-

E. 10

/ 14 Instanz, welche den Wert des Wohnrechts durch vier Teile, sei nicht haltbar. Wie es sich damit verhält, kann hier offen bleiben. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass weder das Wohnrecht noch der periodische Nutzen, welchen das Wohnrecht dem Berechtigten verschafft, der Pfändung unterliegen (Michel Mooser, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl., Basel 2023, N 8 zu Art. 776 ZGB m.w.H.). Entsprechend kann ein Wohnrecht in der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner nicht zugunsten der Gläubiger erfasst werden (Staehelin/Bopp, a.a.O., N 25 zu Art. 286 SchKG). Stellt ein Wohnrecht jedoch kein pfändbares Vermögen dar, so vermag dessen Einräumung einer allfälligen gläubigerschädigenden Verminderung des Vollstreckungssubstrats nicht entgegenzuwirken (vgl. BGE 130 III 235 E. 2.1.1 f.). 4.3. Dass keine Gläubigerschädigung vorliegt, ergibt sich bereits aus dem oben in E. 3.6 Erläuterten. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Gläubiger im konkreten Fall finanziell bessergestellt gewesen wären, wenn der Vater der Berufungskläger den Erbverzichtsvertrag nicht unterzeichnet und die Erbschaft erhalten hätte. Die Anfechtungsklage richtet sich jedoch lediglich gegen Handlungen und Unterlassungen des Schuldners, mit denen er sich des ihm bereits zustehenden Haftungssubstrates entäussert. Sie hindert den Schuldner nicht daran, den Erwerb neuen Vermögens zu unterlassen (Staehelin/Bopp, a.a.O., N 24 zu Art. 285 SchKG). Der Verzicht auf den Erwerb neuen Vermögens ist mit anderen Worten nicht mit der Verminderung des vorhandenen Vermögens gleichzusetzen. Durch den Erbverzichtsvertrag wird lediglich auf den Erwerb neuen Vermögens verzichtet. Die

Aktiven bzw. das pfändbare Vermögen des Schuldners – und damit das den Gläubigern zur Verfügung stehende Vollstreckungssubstrat – werden dadurch nicht vermindert. Eine Gläubigerschädigung liegt damit nicht vor. 5. Eventualbegehren der Berufungsbeklagten

E. 13

/ 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.